

RS Vwgh 2000/3/20 95/17/0424

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2000

Index

L74004 Fremdenverkehr Tourismus Oberösterreich

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

TourismusG BeitragsgruppenO OÖ 1991;

TourismusG BeitragsgruppenO OÖ 1992;

TourismusG OÖ 1990 §1 Z5;

TourismusG OÖ 1990 §33 Abs2;

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

In § 1 Z 5 OÖ TourismusG 1990 wird nicht auf den einheitlichen Unternehmensbegriff des UStG 1972 verwiesen, sondern auf den dort verwendeten Begriff der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit. Nach § 33 Abs 2 OÖ TourismusG 1990 ist dann, wenn mehrere derartige Tätigkeiten, die die Beitragspflicht begründen, ausgeübt werden, für jede dieser Tätigkeiten ein Interessentenbeitrag zu entrichten. Das Gesetz geht daher davon aus, dass innerhalb der die Umsatzsteuerpflicht auslösenden Unternehmenstätigkeit einer Person mehrere Teiltätigkeiten iSd § 1 Z 5 OÖ TourismusG 1990 iVm der Legaldefinition des § 2 Abs 1 UStG 1972, was unter einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zu verstehen ist, ausgeübt werden können, für die je ein Interessentenbeitrag zu entrichten ist. Dafür, welche Tätigkeiten (Teiltätigkeiten) eines Tourismusinteressenten iSd § 1 Z 5 OÖ TourismusG 1990 als eigene Berufsgruppe anzusehen sind - die BeitragsgruppenO spricht im Klammerzitat neben "Berufsgruppe" von "Wirtschaftstätigkeit" -, ist in erster Linie die Begriffsbildung der BeitragsgruppenO maßgebend. Zur Auslegung dieser Begriffe werden auch die aus den einzelnen Berufsgesetzen (etwa aus dem Berechtigungsumfang) ableitbaren Berufsbilder, in Ermangelung solcher rechtlicher Regelungen die Verkehrsauffassung der betroffenen Berufskreise maßgebend sein. (Hier: Es ist der Beh bei der bescheidmäßigen Vollziehung des Gesetzes kein Fehler anzulasten, wenn sie die vom Abgabepflichtigen, einem hausapothekenführenden praktischen Arzt, unter der Berufsbezeichnung "Hausapotheke" selbst erklärten Umsätze der Position 746 der BeitragsgruppenO und die von ihm unter "Praktischer Arzt" erklärten Umsätze der Position 961.1. der BeitragsgruppenO zugeordnet hat).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170424.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at